Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ. 10 Ноября № 130. Montag den 10. November 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмаръ, Верро, Феллинъ и Аренсбургъ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

## Die Schutzmittel gegen üble Gerüche.

(Schluß.)

Schon seit längerer Zeit hat man mit Kohlen gefüllte Kasten benutzt, um schlechtes Wasser, das man hindurch sickern läßt, trinkbar zu machen, und die Herstellung eines ganz weißen und reinen Zuckers, namentlich aber des Runkelrübenzuckers wäre ohne die Anwendung von Kohlenfiltern so gut wie unausführbar. Auch der Kartoffelbranntwein wird von dem größten Theile seines Fuselöls durch Ablagern über Kohle befreit, und Chemiker und Apotheker bedienen sich ihrer als eines Reinigungs- und Entfärbungsmittels bei unzähligen Gelegenheiten. Sogar als Arzneimittel wird feingepulverte Pappel- oder Lindenkohle häufig mit sehr günstigem Erfolge gegeben; sie wird in diesem Falle unverändert wieder ausgeleert, nimmt aber auf ihrem Wege durch den Körper die Gase, die sich darin entwickeln, sowie manche andere Stoffe auf, und desinficirt so gewissermaßen den Darmkanal selbst.

In neuester Zeit hat Dr. Stenhouse mit Benutzung der erwähnten Eigenschaften der Kohle seinen Respirator construirt, welcher die eingeathmete Luft von schädlichen Dünsten und ungesunden Gerüchen reinigt und daher wahrscheinlich bald in Fabriken und in Krankenhäusern eine ausgedehnte Anwendung finden wird. Diese Vorrichtung besteht im Wesentlichen aus zwei Stücken feiner biegsamer Drahthgaze, die so eingefaßt sind, daß zwischen ihnen ein Raum zur Aufnahme von gröblich gepulverter Kohle bleibt. Vermittelst beliebig anzubringender Riemen befestigt man das Instrument wie die gewöhnlichen metallischen Respiratoren *) entweder vor dem Munde allein oder über Mund und Nase zugleich, so daß der Athem durch die Kohle streichen muß. Diese saugt daher alle beigemengten schädlichen Gase und Dünste auf, mögen sie sich durch ihren Geruch bemerklich machen wie der Schwefelwasserstoff in den Kloaken oder der Dunst von Krankenstuben, oder wie die Malaria und die Miasmen mooriger Niederungen und fauler Sümpfe für die Sinne nicht unmittelbar wahrnehmbar sein. Gegen letztere würde allerdings der Respirator nur dann sicher schützen, wenn sie nicht vielleicht auch durch die Poren der Haut ihren fiebererzeugenden Einfluß auf den Körper ausüben. Jedenfalls empfiehlt sich das Instrument durch seine einfache Construction und Wohlfeilheit. Nach einiger Zeit sättigt sich die Kohle zwar mit den betreffenden Beimengungen der Luft; man kann sie dann aber leicht entweder durch Ausglühen wiederbeleben oder durch eine Unze frischer Holzkohle ersetzen.

*) Die metallischen Respiratoren haben theils den Zweck die Lungen vor dem Eindringen von Staub, hauptsächlich aber vor zu kalter Luft zu schützen. Sie bestehen aus mehreren Lagen sehr feiner Metalldrahte oder Drahtgitter, welche den größten Theil der Wärme, welche in der ausgeathmeten Luft enthalten ist, aufnehmen, beim Einathmen aber wieder an die einströmende Luft abgeben, und so Luftröhre und Lungen vor Erkältung bewahren. Schwindsüchtige sollen sich dieser Instrumente mit großem Vortheil bedienen.

Auch Torf, humusreiche Erde und gebrannter Thon besitzen in einem gewissen Grade die Fähigkeit, Riechstoffe aufzusaugen, und zwar wirken sie hauptsächlich durch ihre Porosität. Der Torf enthält zugleich gewisse Säuren und ist daher besonders dazu geeignet, Ammoniak und andere alkalinische Riechstoffe zu neutralisiren. Wegen dieser Eigenschaft pflegen Landwirthe jetzt in den Viehställen Torfgrus streuen zu lassen und die Düngerhaufen damit zu bedecken, und dieses sonst fast werthlose Materia verwandelt sich so nicht allein durch Aufnahme der Jauche sondern auch durch Bindung des Ammoniaks — dieses für das Wachsthum der Pflanzen so außerordentlich förderlichen Stoffs, der sich aus faulendem Mist reichlich entwickelt aber größtentheils unbenutzt verfliegt — in einen werthvollen Dünger. Der Humus in der Ackerkrume erhöht ebenfalls die Fruchtbarkeit des Bodens vorzugsweise dadurch, daß er in seinen Poren die Luftfeuchtigkeit, Kohlensäure und Ammoniak, also die wichtigsten Nahrungsstoffe für die Pflanzen, verdichtet. Ohne diese absorbirende Kraft der Erde würden Kirchhöfe die Luft weit umher verpesten.

Der Thon ist der Kohle nicht nur durch seine Verwandtschaft zu den meisten Farbstoffen ähnlich — daher seine ausgedehnte Anwendung in der Färberei — sondern saugt auch wie sie viele Dünste und Riechstoffe und insbesondere Ammoniak aus der Luft auf. Alle thonhaltigen Steine und Erden, wie z. B. Ziegel und Lehm, zeigen, wenn man sie anhaucht, einen eigenthümlichen Geruch, und dieser rührt von nichts Anderem als von den erwähnten Stoffen her, welche durch den feuchten Athem ausgetrieben werden. Auch reinigen manche Thonarten das durchsickernde Wasser, wenn sie nicht zu bindend sind, um es überhaupt durchzulassen. Die Wände unserer Häuser sättigen sich, wenn sie thonhaltig sind ebenfalls bei mangelnder Lüftung allmälig mit unseren Ausdünstungen. Aus diesem Grunde müssen Krankenzimmer und Krankenhäuser nach ansteckenden Krankheiten einer sorgfältigen und lange fortgesetzten Lüftung unterworfen oder durch noch kräftigere Mittel, die in dem folgenden Abschnitte aufgeführt werden sollen, gründlich gereinigt werden, bevor sie ohne Gefahr bezogen werden können.

IV. Die Zerstörung der Riechstoffe. — Durch die Absorbtion übelriechender und schädlicher Stoffe wird zwar die Luft für den Augenblick gereinigt, aber jene verlieren dadurch wenigstens nicht sogleich ihren Geruch und ihre giftigen Eigenschaften, sondern können z. B. bei höheren Wärmegraden wieder hervortreten. So wird Schwefelwasserstoffgas von Wasser absorbirt, aber dieses erhält dadurch nicht nur den widrigen Geruch und die giftige Wirkung jener Luftart, sondern giebt sie auch beim Erwärmen unverändert wieder ab.

Leitet man hingegen etwas Chlor in Wasser oder in ein Zimmer, das Schwefelwasserstoffgas enthält, so verschwindet sofort der an faule Eier erinnernde Geruch. Das Chlor zersetzt und zerstört den Schwefelwasserstoff; dieses hört auf zu existiren und damit natürlich auch sein widriger Geruch und seine giftige Wirkung.

Die Zerstörung schädlicher Stoffe bezeichnet man vorzugsweise mit dem Worte Desinfection, und im Gegensatz hierzu heißt die bloße Entfernung von Riechstoffen Deodorisation. Wasser deodorisirt also schwefelwasserstoffhaltige Luft, Chlor desinficirt sie.

Alle Desinfectionsmittel wirken chemisch. Entweder zersetzen sie die ungesunden oder übelriechenden Stoffe, oder sie verbinden sich mit ihnen, und zwar in der Art, daß die neuen Verbindungen, wenn sie auch vielleicht nicht ganz unschädlich oder geruchlos sind, doch eine vergleichungsweise nur unbedeutende Wirkung auf den menschlichen Körper haben. Wir wollen im Folgenden die wirksamsten und am leichtesten herzustellenden Desinfectionsmittel kurz beschreiben.

1. Das Stickoxydgas. Wenn man Kupferspäne mit Scheidewasser, d. h. mit gewöhnlicher Salpetersäure, wie sie im Handel vorkommt, übergießt, so entwickelt sich unter Luftabschluß eine farblose Luftart, das Stickoxydgas, welches indem es mit der äußeren Luft in Berührung kommt, sofort Sauerstoff aufnimmt und sich in orangefarbene Dämpfe salpetriger Säure verwandelt. Diese Dämpfe sollen im Stande sein, die meisten schädlichen oder widrigen Beimengungen der Luft zu zerstören, reizen jedoch zum Husten, erschweren das Athmen und greifen fast alle Metalle an, mit denen sie in Berührung kommen. Ueberdies ist ihre chemische Wirkung auf Riechstoffe weder in allen Fällen befriedigend festgestellt, noch auch durchgreifend genug, wenn sie in sehr verdünntem Zustande angewandt werden.

2. Die schweflige Säure. — Diese Luftart bildet sich wenn Schwefel an offener Luft verbrennt, und gehört selbst zu den natürlich vorkommenden üblen Gerüchen. Dessenungeachtet kann sie zur Zerstörung anderer gefährlicherer Riechstoffe in vielen Fällen mit Vortheil angewandt werden. Sie zersetzt einerseits Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas und macht andererseits alkalinische Riechstoffe, wie Ammoniak, Thrimethylamin, Propylamin u. s. w. dadurch unschädlich, daß sie sich mit ihnen verbindet. Ueberhaupt hat sie eine sehr kräftige Wirkung auf organische Körper und zerstört die meisten Pflanzenfarben; wegen letzterer Eigenschaft bedient man sich ihrer bekanntlich um Seide, Wolle, Korb- und Strohwaaren zu bleichen. Auch schützt man Weißweine vor drohender Verderbniß, indem man mit Schwefel getränkte leinene Läppchen anzündet und in die Fässer hält. Die sich bildende schweflige Säure zerstört in diesem Falle die organischen Stoffe, welche durch ihre Entwicklung das Umschlagen des Weines bewirken.

Im Ganzen läßt sich Vieles zur Empfehlung der schwefligen Säure sagen. Namentlich ist sie wohlfeil und überall und ohne besondere Kenntnisse leicht herzustellen. Die Uebelstände, welche ihre Anwendung mit sich bringt, sind, daß sie Metalle angreift, an und für sich selbst widrig riecht und das Athmen erschwert. Man muß daher die Zimmer nach Anwendung von schwefliger Säure erst geraume Zeit hindurch lüften, ehe man sie wieder beziehen kann, und selbst dann bleiben noch lange Spuren dieser Gasart und ihres unangenehmen Geruchs zurück.

3. Das Chlorwasserstoffgas. — Man erhält diese Luftart, wenn man Kochsalz mit Schwefelsäure (Vitriolöl) destillirt. Sie zieht die in der Luft enthaltene Feuchtigkeit an und bildet damit sehr saure, zum Husten reizende, in größerer Menge erstickende Dämpfe, die allerdings auf viele Riech- und Krankheitsstoffe eine zerstörende Wirkung ausüben. Indessen hat die Anwendung dieses Gases ziemlich dieselben Mängel wie die des Stickoxydgases.

4. Das Chlor. — Wenn man feingepulverten Braunstein mit Salzsäure übergießt und das Gemenge erwärmt, oder wenn man Kochsalz mit Braunstein mengt und dann wie bei der Bereitung des Chlorwasserstoffgases mit Schwefelsäure behandelt, so entwickelt sich ein schweres, gelblichgrün gefärbtes, erstickendes und stark riechendes Gas, welches den Namen Chlor oder Chlorgas führt.

Diese Luftart zersetzt das Schwefel- und Phosphorwasserstoffgas, das Ammoniak und beinahe alle luft- oder dampfförmigen übelriechenden Verbindungen, die sich bei der Verwesung thierischer Stoffe in der umgebenden Luft verbreiten, indem sie ihnen Wasserstoff entzieht und sich damit zu Chlorwasserstoff verbindet. Sie wirkt in der That fast auf alle organischen Stoffe ohne Ausnahme, namentlich auch auf die Farbstoffe, so daß sie häufig benutzt wird, um baumwollene und leinene Zeuge, Papier, Fette und eine Menge anderer Artikel zu bleichen.

Auch bedient man sich bereits seit langer Zeit des Chlors zur Entfernung oder Zerstörung von üblen Gerüchen und ansteckenden Krankheitsstoffen und es ist wohl von allen gasförmigen Desinfectionsmitteln das sicherste und durchgreifendste. Außerdem empfiehlt es sich noch dadurch, daß es sich leicht und mit geringen Kosten bereiten läßt, daß es selbst in äußerster Verdünnung noch wirksam ist, und daß es in diesem Zustande ohne nachtheilige Folgen eingeathmet werden kann. So darf man dieses Gas daher in Zimmern und Häusern, ohne die Bewohner daraus vertreiben zu müssen, und sogar in Krankenstuben anwenden, da es dann selbst sehr reizbaren Kranken nur wenig Unbequemlichkeit verursacht. Zwar greift das Chlor die meisten Metalle an, aber es thut dies in weit geringerem Grade als die vorhergenannten Stoffe, und dieser Uebelstand ist auch vielleicht der einzige, der sich gegen seine Anwendung geltend machen ließe.

Die gasförmigen Desinfectionsmittel lassen sich fast nur zur Reinigung der Luft benutzen. Kommt es daher darauf an, von vorn herein zu verhindern, daß schädliche und widrige Stoffe in die Luft aufsteigen, so muß man feste Körper oder Flüssigkeiten anwenden, mit denen man die faulenden Substanzen mengt oder überdeckt, um deren Zersetzungsproducte gleich im Entstehen zu binden oder zu zerstören.

Nun sind die Stoffe, welche sich in und aus verwesenden Pflanzen- und Thierstoffen entwickeln, größtentheils entweder alkalinischer Natur, wie z. B. das Ammoniak oder sie haben die Eigenschaften einer Säure, wie das Schwefel- und das Phosphorwasserstoffgas. Ein wirksames Desinfectionsmittel muß also im Stande sein, Stoffe von der einen wie von der anderen Beschaffenheit zu binden oder zu zersetzen. Wünschenswerth ist es ferner, daß die neuen Verbindungen, welche sich auf diese Weise bilden, nicht in anderer Hinsicht Unbequemlichkeiten verursachen oder vielleicht den Düngerwerth der verwesenden Masse beeinträchtigen. Wird dieser etwa sogar dadurch erhöht, desto besser.

5. Der Chlorkalk besitzt alle chemischen Erfordernisse eines wirksamen Desinfectionsmittels in hohem Grade.

Das sich langsam daraus entwickelnde Chlor von dem er seinen eigenthümlichen Geruch hat zerstört die alkalinischen Produkte der Fäulniß, während der Kalk die Säuren aufnimmt und festhält. Sein verhältnißmäßig hoher Preis hindert indeß seine allgemeinere Anwendung, und da das Chlor das Ammoniak zersetzt, so hat mit Chlorkalk behandelter Dünger nicht den Grad von Fruchtbarkeit als mit Kohle gemengter, dessen Ammoniak in den Poren der Kohle verdichtet und festgehalten wird.

6. Chloreisen und Chlorzink (Eisenchlorid und Zinkchlorid) sind, besonders in angesäuertem Zustande, fast ebenso wirksam als der Chlorkalk. Da sie jedoch an der Luft sehr schnell Feuchtigkeit aufnehmen und zerfließen, so muß man sie im aufgelösten Zustande anwenden. Das Chloreisen ist wohlfeiler als das Chlorzink, giebt aber braune Flecke, wenn es verschüttet wird, so daß man letzteres vorzieht, wo es auf Kostenersparniß nicht ankommt.

7. Der grüne oder Eisenvitriol (das schwefelsaure Eisenoxydul) steht dem Chloreisen an Wirksamkeit gleich, und ist ihm in allen Eigenschaften ähnlich, nur daß er an der Luft nicht zerfließt. Man wendet ihn häufig an, um das Ammoniak und andere Bestandtheile, die sonst verfliegen würden, im Dünger zurückzuhalten; doch kann dieser andererseits durch einen zu großen Eisengehalt sehr an Werth verlieren.

8. Das holzessigsaure Eisenoxydul, das man durch Auflösung von Eisen in rohem Holzessig erhält, theilt die guten aber auch die üblen Eigenschaften der vorher erwähnten Eisenverbindungen, zu denen noch sein branstiger, vielen Personen widerwärtiger Geruch kommt.

9. Gebrannter Kalk zeigt sich weder zur bloßen Entfernung noch zur Zerstörung schädlicher und widriger Dünste so wirksam als die von 1 bis 8 genannten Stoffe. Man wendet ihn gewöhnlich frisch gelöst an, und er hat in diesem Zustande auf animalische und vegetabilische Körper eine verschiedene Wirkung, je nachdem sie noch frisch oder bereits in Verwesung begriffen sind.

Im ersten Falle — bei frischem Fleisch, Blut, Mist, Urin u. s. w — verzögert der Kalk und verhindert er theilweise das Eintreten der Fäulniß, und wenn nachher dennoch allmälig eine langsame Verwesung beginnt, so verändert er diese in der Art, daß sich keine oder wenigstens nicht so viel ammoniakalische und andere stark riechende Verbindungen dabei entwickeln.

Auf Stoffe, die bereits in Verwesung übergegangen sind, wirkt hingegen der Kalk ganz anders. Da er nämlich eine große Verwandschaft zu Säuren hat, so verbindet er sich mit diesen und treibt er dadurch gerade das Ammoniak und die übrigen alkalinischen Riechstoffe aus, welche durch eben diese Säuren gebunden sind, und festgehalten werden. Seine nächste und erste Wirkung auf faulende Stoffe besteht also darin, daß er ihren Geruch auf eine gewisse Zeit beträchtlich steigert, und erst weiterhin verzögert er dann die fernere Zersetzung und bewirkt er, daß der Schwefel, der Phosphor und der Stickstoff nicht Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff und Ammoniak, sondern geruchlose Schwefelsäure, Phosphorsäure und Salpetersäure bilden. In letzterer Hinsicht ist also sein Einfluß dem der Kohle ähnlich.

Abgesehen von dem ersten Verluste hält daher der Kalk im Miste den größten Theil der für den Landwirth werthvollsten Stoffe zurück, und da schon die bloße Kalkdüngung für viele Bodenarten sehr zuträglich ist, so darf man die Anwendung dieses billigen Materials im Allgemeinen wohl empfehlen. Auch läßt sich die erste heftige Einwirkung des Kalkes dadurch mäßigen, daß man den Mist oder die faulenden Stoffe, bevor man sie mit Kalk überstreut, erst mit Stroh, Sägespänen oder Torfgrus bedeckt, dann aber möglichst in Ruhe läßt.

Der leichteren Uebersicht wegen stelle ich am Schluß dieses Kapitels noch einmal die verschiedenen Mittel zusammen, welche gegen üble Gerüche angewendet zu werden pflegen. Wir theilten sie im Vorhergehenden in folgende vier Abtheilungen.

1. Wohlgerüche. Sie verstecken oder maskiren blos die üblen Gerüche, ohne ihre schädliche Wirkung zu hindern.

2. Fäulnißwidrige oder antiseptische Mittel. Sie verhindern von vornherein die Entstehung widriger Riechstoffe. Die wirksamsten sind: Kochsalz, Salpeter, weißer Arsenik, Quecksilbersublimat, Chlorzink und Chloreisen, holzessigsaures Eisenoxydul, Zucker, Kreosot, Alkohol, Kampfer, die Harze und flüchtigen Oele und in gewissen Fällen gebrannter Kalk.

3. Deodorisirende, d. h. die widrigen Riechstoffe auffaugende Körper. Dahin gehören: Holz-, Thier- und Torfkohle, gebrannter und ungebrannter Thon und frischer trockner Torf.

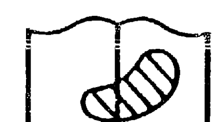
4. Desinfectionsmittel, d. h. die Riechstoffe zerstörende oder verändernde Körper. Die wichtigsten sind: das Chlor, der Chlorkalk und ungelöschter Kalk.

Mittel, welche auch gegen alle künstlich erzeugten Gerüche gleich wirksam wären, giebt es nicht. So würde z. B. Chlor das Cyankakodyl zwar zersetzen, aber die neuen Verbindungen würden ebenfalls widrig und giftig sein. Alle Desinfectionsmittel, die wir im Vorhergehenden besprochen haben, sind daher nur in Bezug auf die natürlich vorkommenden Gerüche und Ansteckungsstoffe als solche anzusehen.

## Angekommene Schiffe.

**In Riga.** (Mittags 12 Uhr.)

| № | Schiff und Flagge. | Schiffer. | Von | Ladung. | Adresse. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1616 | Lüb. Schon. „Wilhelm" | Cpt. Stamer | Lübeck | Ballast | Ordre |
| 1617 | Russ. Schon. Lawinia" | Klingenberg | Aberdeen | Eisen | " |
| 1618 | Russ. Brk. „Windau" | Kalling | Liverpool | Salz | Schröder & Co. |
| 1619 | Russ. Schon. „Dmitry" | Liginow | Petersburg | Mehl | Meltzer |
| 1620 | Preuß. Brg. „Palme" | Waymar | Stettin | Ballast | Röpenack |
| 1621 | Russ. Schon. „Activ" | Ließ | " | " | Meltzer |
| 1622 | Lüb. Schon. „Johanna" | Leist | Lübeck | " | Rueß & Co. |
| 1623 | Holl. Brg. „Alexander Brandt" | Ohlmann | Newcastle | Kohlen | Brandt Gebr. |
| 1624 | Preuß. Brg. „Victor" | Böwadt | Libau | Ziegeln | Schröder & Co. |



## Bekanntmachungen.

Wie man für eine Ausgabe von **68** Rubel auf eine solide Weise zu einem Capital von **200,000** Rubel Silber gelangen kann, ertheilt auf frankirte Anfragen Auskunft

**Horwitz,** Bankier,
hohe Bleichen 39 Hamburg. 6

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

1) mehre Blanquet-Gattungen zu **statistischen Notizen,** und

2) ebenfalls mehre Gattungen Blanquete zu **Wackenbüchern.**

## Angekommene Fremde.

Den 7. November 1858.

Stadt London. Hr. Rathsherr Günther, Hr. Kaufmann E. Günther von Mitau; Hr. Kaufmann Cowen von Bolderaa; Hr. Sec.-Lieut. Klemann aus dem Auslande; Hr. Generalmajor Hofmann nebst Gattin von Tauroggen; Hr. Baron E. Brüningk, Hr. Consulent Feldmann von Dorpat; Hr. Hellmann aus Kurland; Hr. Bürgermeister Schwanck von Wolmar.

Hotel St. Petersburg. Hr. v. Walter nebst Gattin, Hr. v. Berens nebst Familie, Baronesse A. u. B. v. Rosen aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Nowakschanow von Witebsk; Hr. Kirschmann von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Ritow von Walk.

Goldener Adler. Hr. Forst-Revisor Neese aus Livland; Hr. Kreisfiskal H. Meyer von Wenden.

Frankfurt a. M. Hr. Dr. Dortew von Mitau.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. Nov. 1858.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | pr. 20 Garnitz. | | |
| Buchweizengrütze . . . | 4 | 3 | 80 |
| Hafergrütze . . . | | | |
| Gerstengrütze . . . . . | 3 | 2 | 80 |
| Erbsen . . . . . . . . | | — | — |
| | per 100 Pfund | | |
| pr. Roggenmehl . . . | 1 | 75 | 80 |
| Weizenmehl . . . . . | 3 | 30 | 80 |
| Kartoffeln pr. Tschet | 2 | 40 | 70 |
| Butter pr. Pud . . . | 7 | 50 | 60 |
| Heu „ . . . . K. | | 35 | 40 |
| Stroh „ „ . . . „ | | 25 | |
| | pr. Faden | | |
| Birken-Brennholz . . | 3 | 30 | 40 |
| Birken- u. Ellern- . | | — | — |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ellern- . . pr. Faden | 2 | 25 | 30 |
| Fichten- . . . . . . | 2 | 20 | — |
| Grähnen-Brennholz . | 1 | 80 | — |
| pr. Faß Branntwein am Thor: | | | |
| $\frac{1}{2}$ Brand . . | | — | — |
| $\frac{2}{3}$ Brand . . | | — | — |
| pr. Berkowez von 10 Pud | | | |
| Reinhanf . . . . . . . | $26\frac{4}{7}$ | | |
| Ausschußhanf . . . . | $26\frac{2}{7}$ | | |
| Paßhanf . . . . . . . | 26 | | |
| „ Schwarzer . . | | | |
| Tors . . . . . . . . | | | |
| Druianer Reinhanf . | | | |
| „ Paßhanf . | | | |
| „ Tors . . | | | |

| | | |
|---|---|---|
| pr. Berkowez von 10 Pud | | |
| Flachs, Kron- . . . . | — | |
| „ Wrack- . . . . | — | |
| Hofs-Dreiband . . . | | |
| Livländ. . . . | | |
| Flachsheede . . . . . . | — | |
| Lichttalg, gelber . . . | — | |
| „ weißer . . | | |
| Seifentalg . . . . . . | | |
| Talglichte pr. Pud . | 6 | |
| pr. Berkowez von 10 Pud | | |
| Seife . . . . . . . . . | 38 | |
| Hanföl . . . . . . . | | |
| Leinöl . . . . . | | |
| Wachs . . . pr. Pud | $15\frac{1}{2}$ | 16 |

| | | |
|---|---|---|
| pr. Berkowez von 10 Pud | | |
| Stangeneisen . . . . | 18 | 21 |
| Nefhinscher Taback . . | | |
| Bettfedern . . . . . . | 60 | 115 |
| Knochen . . . . . . . | | |
| Pottasche, blaue . . . | | |
| „ weiße . . . | | |
| Säeleinsaat pr. Tonne | $8\frac{1}{4}$ | $8\frac{1}{2}$ |
| Thurmsaat pr. Tschet. | — | — |
| Schlagsaat 112 ℔. . | | |
| Hanfsaat 108 ℔ . | | |
| Weizen à 16 Tschetw. | | |
| Gerste à 16 „ | — | — |
| Roggen à 15 „ | | |
| Hafer à 20 Garz. . | 1 | 30 |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | — | Ss. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes. | |
| Hamburg | 3 Monate | — | $31\frac{7}{8}$ | S. H. Bc. | |
| London | 3 Monate | — | — | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | $376\frac{1}{2}$ | Centimes. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 5., 6. | 7. | 8. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| $4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | „ | 114 |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | „ | 103 |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | „ | „ | „ | $112\frac{1}{2}$ | $112\frac{1}{4}$ |
| 5 pCt. dito 6te dito | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & C. | „ | „ | „ | 99 | „ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | $106\frac{3}{4}$ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 5., 6. | 7. | 8. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | $102\frac{1}{4}$ | „ | „ | $102\frac{1}{4}$ | 102 |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | $101\frac{1}{4}$ | 101 |
| Livl. Rentenbriefe . . . . | „ | „ | „ | 100 | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | $101\frac{1}{2}$ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare . | „ | „ | „ | 100 | „ |
| Ehst. dito Stieglitz . | „ | „ | „ | „ | 99 |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | 94 | „ |
| Bankbillete . . . . . . . | $99\frac{1}{2}$ | „ | „ | $99\frac{5}{8}$ | „ |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl. 125: | | | | | |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. . . . . . | „ | „ | „ | 13 | „ |
| Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$ | „ | „ | $6\frac{1}{2}$ | „ | $6\frac{1}{2}$ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | $3\frac{1}{4}$ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | $3\frac{1}{2}$ | „ |

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 130. Понедѣльникъ, 10. Ноября. Montag, 10. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

## Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge von Tagesbefehlen der Ministerien oder Oberverwaltenden.

Mittelst Prikases des Herrn Finanz-Ministers vom 1. November 1858 sub Nr. 3 ist der stellv. Rath der Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes, Coll.-Rath Pychlau in diesem Amte bestätigt worden.

* * *

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 25. September c. ist der Commandirende der Reserve-Division des 1. Armee-Corps, General-Major Schwebs zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Classe mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 26. Septbr. c. ist der Präsident des Marine-Lehrcomités und Director des hydrographischen Departements, Vice-Admiral Reinecke zum Ritter des St. Annen-Ordens 1. Classe Allergnädigst ernannt worden.

## Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Garde-Fähnrichs Nikolai Alexander Samson v. Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der Frau wirklichen Staatsräthin Wilhelmine von Cube geb. von Weitzenbreier, Excellenz, unter Adstipulation ihrer einzigen drei Kinder und künftigen Intestaterben, nemlich des Herrn Ingenieur-Obristen und Ritter Carl, des Herrn Collegienrath Julius und des Fräuleins Fanny sämmtlich Geschwister von Cube am 19. April 1856 abgeschlossenen und am 30. April ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 120,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Hummelshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Hummelshof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Hummelshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Garde-Fähnrich Nikolai Alexander Samson von Himmelstiern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3962. 3

Riga-Schloß, den 31. October 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Caroline v. Staden geb. v. Möller, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Erben des verstorbenen weil. Assessors Felix v. Sievers, unter Assistenz ihres Ehegatten des dimittirten Rittmeisters Carl v. Staden, am 13. April 1855 abgeschlossenen, vom Dörptschen Landgerichte unterm 3. Mai 1855 ratihabirten und beim Livländischen Hofgerichte am 8. November ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 55,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und

Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Dukershof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium der Caroline v. Staden geb. v. Möller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 28. October 1858.

Nr. 3873. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Kaufmannes Moritz Eduard Herzberg nachgegeben worden, werden von dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridor irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato wird sein bis zum 27. April 1859 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 27. October 1858.

Nr. 280. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die Wittwe des bereits vor 12 Jahren verstorbenen hiesigen Bürgers Christian George Stein, Namens Jacobine Juliane Stein geb. Thal, kinderlos und ohne Hinterlassung eines Testaments am 16. März d. J. mit Tode abgegangen und der Bruder der Verstorbenen Conrad Diedrich Thal mit den übrigen Geschwistern und Miterben einen Erbtheilungstransact über den Nachlaß derselben, bestehend in dem allhier im 2. Stadttheile sub Nr. 185 auf Erbgrund belegenen hölzernen Wohnhause, zur Corroboration vorgestellt, zu seiner Sicherheit jedoch Allem zuvor um ein gesetzliches proclama publicum nachgesucht hat, so citiren Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß aus irgend welchem Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten also am 28. April 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. B. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 28. October 1858.

Nr. 1313. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat auf desfallsiges Ansuchen des Schlockschen Meschtschanins Trifon Tschernischew kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die nach der Weise des Raskolniken mit Supplicanten ehelich verbunden gewesene Catharina Michailowa Sewastianow hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen und namentlich an das auf deren Namen verschriebene, allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 127e auf Stadtgrund belegene Haus entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. April 1859 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 1285. 1

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858.

* * *

Nachdem die Kaufmannsfrau erbl. Ehrenbürgerin Pauline Grubener geb. Uhlberg hierselbst um Erlassung eines Proclams über das von ihr mittelst Kauf-Contracts d. d. 2. Juli 1848 erworbene, in dieser Stadt und deren Gou-

vernementsstraße belegene, ehemals mit der Nr. 21, gegenwärtig mit der Nr. 28 bezeichnete steinerne Wohnhaus sammt steinernem Nebengebäude, Hof- und Gartenplatz, so wie um die Delction der zum Besten des Alexander Judin am 26. Juli 1823 ingrossirten, längst getilgten Obligationen d. d. 20. Februar 1809 über 11,452 Rbl. 11 Kop. B.-A. und d. d. September 1821 über 2649 Rbl. 71 Kop. B.-A. nachgesucht hat, als werden desmittelst Alle und Jede, welche gegen die Uebertragung dieser Immobilien aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen, oder aber an dieselben Immobilien irgend welche Ansprüche aus früheren Besitzverhältnissen zu erheben vermeinen sollten, kraft dieses öffentlich erlassenen Proclams aufgefordert, ihre Einwendungen oder Ansprüche binnen Jahr und Tag a dato bei dieser Behörde gehörig und durchzuführen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, das gedachte Immobil der Frau erbl. Ehrenbürgerin Pauline Grubener geb. Uhlberg, förmlich als deren Eigenthum adjudicirt und die obgedachten, auf diesem Immobil ingrossirten Obligationen im Pfandbuche dieser Stadt Arensburg delirt und exgrossirt werden sollen. Nr. 1449. 1

Arensburg, Rathhaus am 21. October 1858.

* * *

Am 22. September 1858 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden ein zwischen dem Literaten Heinrich Krümmer und dem Werroschen Kaufmanne 3ter Gilde Johann Andreas Richter am 6. Juli 1851 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörig gewesene, in der Stadt Werro früher sub lit. Q. und jetzt sub Nr. 11 a belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien für die Summe von tausend vierhundert funfzig Rubeln S.-M. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à drei Rubel S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme achtundfunfzig Rbl. S., so wie an Strafprocenten für siebenundachtzig monatliche Verspätung der Corroboration funfzig Rbl. sechsundvierzig Kop. S. zur Krons-Casse erhoben worden.

Werro-Rathhaus den 11. October 1858.

Nr. 909. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im III. Stadttheile sub Nr. 147 u. 148 auf Stadtgrund belegene hölzerne Gebäude sammt Garten und übrigen Appertinentien der Erben des verstorbenen Gärtners Gustav Siemann auf Antrag Eines Löblichen Vogteigerichts Schulden halber öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Januar 1859 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1284.

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858. 1

## Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr Gotthard Baron Maydell auf das im Pernauschen Kreise und Testamaschen Kirchspiele belegene Gut Podis um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 2214. 3

Riga, den 5. November 1858.

* * *

Diejenigen, welche auf nachbenannte Lieferungen reflectiren wollen, als:

1) von Materialien zu den Monturstücken für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando für das Jahr 1859,
2) von 500 Cubik-Faden Steinen zu den Straßenpflasterarbeiten im Jahre 1859,
3) von 150 Cubik-Faden Steinen zur Remonte der Wege in der Umgebung der Stadt, —

werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen an den auf den 11., 13. und 18. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags, mittelst schriftlicher Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 1109.

Riga-Rathhaus den 30. October 1858. 2

Лица, желающіе принять на себя поставку нижеслѣдующихъ предметовъ, какъ то:

1) матеріаловъ потребныхъ на обмундированіе Рижскихъ Полицейской и Пожарной Командъ на 1859 годъ,
2) 500 куб. саженъ камней, потребныхъ на производство въ 1859 году мостовыхъ работъ,
3) 150 куб. саж. камней, потребныхъ на ремонтъ дорогъ въ чертѣ города состоящихъ — приглашаются симъ по раз-

смотрѣніи заранѣе въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы условій и представленіи надлежащихъ залоговъ — объявить о требуемыхъ ими крайныхъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ отзывовъ, подаваемыя въ оную же Коммиссію въ дни торги назначенные на 11., 13. и 18. ч. Ноября до 12 часовъ полудня.

Рига-Ратгаузъ, Октября 1858 года.

№ 1109. 2

* * *

Da der Gebietslade des im Wendenschen Kreise belegenen privaten Gutes Kallenhof mit Secklershof nach Anzeige der örtlichen Guts-Verwaltung der unter dem Dato des 15. März 1854 auf das zu dem Gute Rujen-Großhof gehörige Grundstück Tihrum-Ostlne ausgefertigte Livländische Rentenbrief, Nr. 236|3, groß zweihundert Rbl. S. nebst Zins-Coupons für den Septembertermin 1857 bis zum Septembertermin 1861 inclusive und nebst dem die Ausreichung fernerer Coupons verheißenden Talon durch Diebstahl abhanden gekommen ist, — so fordert die Ober-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, in Grundlage der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 § 23 Pkt. 25 desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 30. April 1859 bei dieser Ober-Verwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Rentenbrief nebst Zins-Coupons und Talon für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines neuen, allein gültigen Rentenbriefes nebst Zins-Coupons und Talon an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. Nr. 267. 1

Riga, den 31. October 1858.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im II. Stadttheile sub Nr. 59 belegene hölzerne Wohnhaus des Herrn Staatsraths Aßmus wegen schuldiger Stadt-Abgaben öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Januar 1859 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1283.

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858. 2

## Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 11. November, Nachmittags 2 Uhr, in der Börse eine Partie Hafer für Rechnung, den es angeht, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. F. Meuschen.

---

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. des Libauschen Bürger-Okladisten Carl Knöpchen vom 20. Februar 1858, giltig bis zum 25. December 1858.

---

## Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur John Palmer, Rudolph Durbach, Maurergesell Carl Menzel, 3

Maximilian (Meyer) Nachmann, 2

Kutscher Christoph Jonat, Demoiselle Maria Magdalena Rossier, 1

nach dem Auslande.

Salmann Josseliowitsch Kornabad, Abel Hirschowitsch Roschenfeldt, Mowscha Nachimow Rabinowitsch, Lasar Saweljew Kolesnikow, Nochim Itzkowitsch Rapoport, Friedrich Nikolai Wendt, Carl Drunowsky, Anastasja Semenowa, Alexander Nikolajew Wäsmitinow, Alexey Iwanow Tschistowsky, Iwan Wassiljew Posnikow, Handlungs-Commis G. Louis Heyermans, Jakob Hasenfuß,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**